

TE Lvwg Erkenntnis 2026/4/14 LVwG-2025/18/3404-14

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 14.04.2026

Entscheidungsdatum

14.04.2026

Index

50/01 Gewerbeordnung

Norm

GewO 1994 §13 Abs1 Z1 litb

GewO 1994 §87 Abs1 Z1

1. GewO 1994 § 13 heute
 2. GewO 1994 § 13 gültig ab 23.07.2024 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 130/2024
 3. GewO 1994 § 13 gültig von 29.03.2016 bis 22.07.2024 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 155/2015
 4. GewO 1994 § 13 gültig von 01.08.2010 bis 28.03.2016 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 58/2010
 5. GewO 1994 § 13 gültig von 27.02.2008 bis 31.07.2010 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 42/2008
 6. GewO 1994 § 13 gültig von 15.01.2005 bis 26.02.2008 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 131/2004
 7. GewO 1994 § 13 gültig von 01.08.2002 bis 14.01.2005 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 111/2002
 8. GewO 1994 § 13 gültig von 01.01.2002 bis 31.07.2002 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 136/2001
 9. GewO 1994 § 13 gültig von 01.07.1996 bis 31.12.2001 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 10/1997
 10. GewO 1994 § 13 gültig von 19.03.1994 bis 30.06.1996
-
1. GewO 1994 § 87 heute
 2. GewO 1994 § 87 gültig ab 23.07.2024 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 130/2024
 3. GewO 1994 § 87 gültig von 28.01.2019 bis 22.07.2024 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 112/2018
 4. GewO 1994 § 87 gültig von 01.05.2018 bis 27.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 94/2017
 5. GewO 1994 § 87 gültig von 18.07.2017 bis 30.04.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 94/2017
 6. GewO 1994 § 87 gültig von 23.04.2015 bis 17.07.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 48/2015
 7. GewO 1994 § 87 gültig von 27.03.2015 bis 22.04.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 18/2015
 8. GewO 1994 § 87 gültig von 01.08.2013 bis 26.03.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 125/2013
 9. GewO 1994 § 87 gültig von 29.05.2013 bis 31.07.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 85/2013
 10. GewO 1994 § 87 gültig von 14.09.2012 bis 28.05.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 85/2012
 11. GewO 1994 § 87 gültig von 01.09.2012 bis 13.09.2012 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 99/2011
 12. GewO 1994 § 87 gültig von 17.11.2011 bis 31.08.2012 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 99/2011
 13. GewO 1994 § 87 gültig von 01.08.2010 bis 16.11.2011 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 58/2010
 14. GewO 1994 § 87 gültig von 01.07.2010 bis 31.07.2010 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 29/2010

15. GewO 1994 § 87 gültig von 27.02.2008 bis 30.06.2010 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 42/2008
16. GewO 1994 § 87 gültig von 15.01.2005 bis 26.02.2008 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 131/2004
17. GewO 1994 § 87 gültig von 01.08.2002 bis 14.01.2005 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 111/2002
18. GewO 1994 § 87 gültig von 01.07.1997 bis 31.07.2002 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 63/1997
19. GewO 1994 § 87 gültig von 19.03.1994 bis 30.06.1997

Text

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Tirol erkennt durch seine Richterin Maga Hörtnagl über die Beschwerde des AA, vertreten durch BB, Rechtsanwältin in **** Z, Adresse 1, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Z vom 30.10.2025, ZI ***, betreffend eine Angelegenheit nach der Gewerbeordnung 1994 (GewO 1994),

zu Recht:

1.

Der Beschwerde wird Folge gegeben und der angefochtene Bescheid ersatzlos behoben.

2.

Die ordentliche Revision ist gemäß Art 133 Abs 4 B-VG nicht zulässig. Die ordentliche Revision ist gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG nicht zulässig.

Entscheidungsgründe

I. römisch eins.

Verfahrensgang:

Mit dem angefochtenen Bescheid wurde dem nunmehrigen Beschwerdeführer von der belangten Behörde anlässlich einer Verurteilung gemäß § 87 Abs 1 Z 1 iVm § 13 Abs 1 Gewerbeordnung 1994 (GewO 1994) die Gewerbeberechtigung „Denkmal-, Fassaden-, und Gebäudereinigung (Handwerk)“ am Standort **** Y, Adresse 2, entzogen. Mit dem angefochtenen Bescheid wurde dem nunmehrigen Beschwerdeführer von der belangten Behörde anlässlich einer Verurteilung gemäß Paragraph 87, Absatz eins, Ziffer eins, in Verbindung mit Paragraph 13, Absatz eins, Gewerbeordnung 1994 (GewO 1994) die Gewerbeberechtigung „Denkmal-, Fassaden-, und Gebäudereinigung (Handwerk)“ am Standort **** Y, Adresse 2, entzogen.

In der fristgerecht dagegen erhobenen Beschwerde wurde im Wesentlichen zusammengefasst vorgebracht, dass es die belangte Behörde im gegenständlichen Verfahren verabsäumt hätte, eine Prognose gemäß § 87 GewO 1994 durchzuführen. Die gesetzlichen Voraussetzungen für die vorgenommene Entziehung der Gewerbeberechtigung würden in Summe nicht vorliegen, weshalb (ua) beantragt werde, eine mündliche Verhandlung anzuberaumen und den angefochtenen Bescheid ersatzlos aufzuheben. In der fristgerecht dagegen erhobenen Beschwerde wurde im Wesentlichen zusammengefasst vorgebracht, dass es die belangte Behörde im gegenständlichen Verfahren verabsäumt hätte, eine Prognose gemäß Paragraph 87, GewO 1994 durchzuführen. Die gesetzlichen Voraussetzungen für die vorgenommene Entziehung der Gewerbeberechtigung würden in Summe nicht vorliegen, weshalb (ua) beantragt werde, eine mündliche Verhandlung anzuberaumen und den angefochtenen Bescheid ersatzlos aufzuheben.

Die für den 24.02.2026 anberaumte mündliche Verhandlung wurde auf Wunsch des Beschwerdeführers wieder abberaumt.

Beweis wurde aufgenommen durch die Einsichtnahme in den behördlichen Akt und in den Beschluss des Landesgerichtes Innsbruck vom 20.02.2026 samt Rechtskraftbestätigung vom 11.03.2026.

Mit Schreiben vom 26.03.2026 wurde den Parteien des Verfahrens die vorläufige Rechtsansicht des LVWG Tirol mit der Möglichkeit zur Abgabe einer Stellungnahme und zur ausdrücklichen Beantragung einer mündlichen Verhandlung zur Kenntnis gebracht. Es langten keine Rückmeldungen ein.

II. römisch zwei.

Sachverhalt:

Der Beschwerdeführer verfügt aufgrund des Gewerbescheines der Bezirkshauptmannschaft Z vom 01.03.2021, ZI ***, über eine Berechtigung für das Gewerbe „Denkmal-, Fassaden- und Gebäudereinigung (Handwerk)“ am Standort **** Y, Adresse 2.

Mit Abwesenheitsurteil des Landesgerichtes X vom 07.08.2025, ZI ****, wurde der Beschwerdeführer wegen vorsätzlich begangener strafbarer Handlungen rechtskräftig zu einer Geldstrafe in Höhe von 260 Tagessätzen, im Falle der Uneinbringlichkeit zu einer Ersatzfreiheitsstrafe in der Dauer von 130 Tagen verurteilt. Mit Abwesenheitsurteil des Landesgerichtes römisch zehn vom 07.08.2025, ZI ****, wurde der Beschwerdeführer wegen vorsätzlich begangener strafbarer Handlungen rechtskräftig zu einer Geldstrafe in Höhe von 260 Tagessätzen, im Falle der Uneinbringlichkeit zu einer Ersatzfreiheitsstrafe in der Dauer von 130 Tagen verurteilt.

Mit rechtskräftigem Beschluss vom 20.02.2026, ZI ****, wurde diese Verurteilung gemäß § 31a StGB insofern gemildert, als dass die verhängte Geldstrafe auf 180 Tagessätze, im Falle der Uneinbringlichkeit eine Ersatzfreiheitsstrafe von 90 Tagen, herabgesetzt wurde. Mit rechtskräftigem Beschluss vom 20.02.2026, ZI ****, wurde diese Verurteilung gemäß Paragraph 31 a, StGB insofern gemildert, als dass die verhängte Geldstrafe auf 180 Tagessätze, im Falle der Uneinbringlichkeit eine Ersatzfreiheitsstrafe von 90 Tagen, herabgesetzt wurde.

III. römisch drei.

Beweiswürdigung:

Die getroffenen Feststellungen gründen auf den vorliegenden Akten, den dort einliegenden zitierten Entscheidungen und sind unstrittig.

IV. römisch vier.

Rechtslage:

Die maßgeblichen Bestimmungen der Gewerbeordnung 1994 (GewO 1994), BGBl Nr 194/1994 idF BGBl I Nr 130/2024, lauten auszugsweise wie folgt: Die maßgeblichen Bestimmungen der Gewerbeordnung 1994 (GewO 1994), Bundesgesetzblatt Nr 194 aus 1994, in der Fassung Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr 130 aus 2024, lauten auszugsweise wie folgt:

§ 13. (1) Natürliche Personen sind von der Ausübung eines Gewerbes ausgeschlossen, wenn sie Paragraph 13, (1) Natürliche Personen sind von der Ausübung eines Gewerbes ausgeschlossen, wenn sie

1. von einem Gericht verurteilt worden sind

a) wegen betrügerischen Vorenthaltens von Sozialversicherungsbeiträgen und Zuschlägen nach dem Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungsgesetz (§ 153d StGB), organisierter Schwarzarbeit (§ 153e StGB), betrügerischer Krida, Schädigung fremder Gläubiger, Begünstigung eines Gläubigers oder grob fahrlässiger Beeinträchtigung von Gläubigerinteressen (§§ 156 bis 159 StGB) oder a) wegen betrügerischen Vorenthaltens von Sozialversicherungsbeiträgen und Zuschlägen nach dem Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungsgesetz (Paragraph 153 d, StGB), organisierter Schwarzarbeit (Paragraph 153 e, StGB), betrügerischer Krida, Schädigung fremder Gläubiger, Begünstigung eines Gläubigers oder grob fahrlässiger Beeinträchtigung von Gläubigerinteressen (Paragraphen 156 bis 159 StGB) oder

b) wegen einer sonstigen strafbaren Handlung zu einer drei Monate übersteigenden Freiheitsstrafe oder zu einer Geldstrafe von mehr als 180 Tagessätzen und

[...]

§ 87. (1) Die Gewerbeberechtigung ist von der Behörde (§ 361) zu entziehen, wenn Paragraph 87, (1) Die Gewerbeberechtigung ist von der Behörde (Paragraph 361,) zu entziehen, wenn

1. auf den Gewerbeinhaber die Ausschlußgründe gemäß § 13 Abs. 1 oder 2 zutreffen und nach der Eigenart der strafbaren Handlung und nach der Persönlichkeit des Verurteilten die Begehung der gleichen oder einer ähnlichen Straftat bei Ausübung des Gewerbes zu befürchten ist oder 1. auf den Gewerbeinhaber die Ausschlußgründe gemäß Paragraph 13, Absatz eins, oder 2 zutreffen und nach der Eigenart der strafbaren Handlung und nach der Persönlichkeit des Verurteilten die Begehung der gleichen oder einer ähnlichen Straftat bei Ausübung des Gewerbes zu befürchten ist oder

[...]

V.römisch fünf.

Erwägungen:

Vorauszuschicken ist, dass das Verwaltungsgericht seine Entscheidung an der zum Zeitpunkt der Entscheidung maßgeblichen Sach- und Rechtslage auszurichten hat (vgl VwGH 05.10.2020, Ra 2020/20/0329). Allfällige Änderungen des maßgeblichen Sachverhaltes und der Rechtslage sind somit zu berücksichtigen (VwGH 24.04.2019, Ra 2018/03/0051). Vorauszuschicken ist, dass das Verwaltungsgericht seine Entscheidung an der zum Zeitpunkt der Entscheidung maßgeblichen Sach- und Rechtslage auszurichten hat vergleiche VwGH 05.10.2020, Ra 2020/20/0329). Allfällige Änderungen des maßgeblichen Sachverhaltes und der Rechtslage sind somit zu berücksichtigen (VwGH 24.04.2019, Ra 2018/03/0051).

Gegenständlich hat sich der maßgebliche Sachverhalt seit der Entscheidung der belangten Behörde maßgeblich geändert. So wurde die für die Entziehung maßgebliche Verurteilung feststellungsgemäß insoweit gemildert, als dass das für den Gewerbeausschluss gemäß § 13 Abs 1 Z 1 lit b GewO 1994 vorgesehene Strafausmaß nicht mehr überschritten wird. Gegenständlich hat sich der maßgebliche Sachverhalt seit der Entscheidung der belangten Behörde maßgeblich geändert. So wurde die für die Entziehung maßgebliche Verurteilung feststellungsgemäß insoweit gemildert, als dass das für den Gewerbeausschluss gemäß Paragraph 13, Absatz eins, Ziffer eins, Litera b, GewO 1994 vorgesehene Strafausmaß nicht mehr überschritten wird.

Die Herabsetzung der Anzahl der Tagesätze nach § 31a StGB stellt den Beschwerdeführer so, als wenn er von vornherein nur zu dieser (herabgesetzten) Anzahl der Tagessätze verurteilt worden wäre (vgl VwGH 14.01.2009, 2007/04/0199). Die Herabsetzung der Anzahl der Tagesätze nach Paragraph 31 a, StGB stellt den Beschwerdeführer so, als wenn er von vornherein nur zu dieser (herabgesetzten) Anzahl der Tagessätze verurteilt worden wäre vergleiche VwGH 14.01.2009, 2007/04/0199).

Dementsprechend liegt ein Entziehungsgrund gemäß § 87 Abs 1 Z 1 GewO 1994 nicht (mehr) vor. Der angefochtene Bescheid war spruchgemäß ersatzlos zu beheben. Dementsprechend liegt ein Entziehungsgrund gemäß Paragraph 87, Absatz eins, Ziffer eins, GewO 1994 nicht (mehr) vor. Der angefochtene Bescheid war spruchgemäß ersatzlos zu beheben.

Eine öffentliche mündliche Verhandlung konnte dementsprechend gemäß § 24 Abs 2 Z 1 VwGVG entfallen. Eine solche wurde – trotz diesbezüglichem Hinweis im Schreiben vom 26.03.2026 – auch zuletzt nicht mehr ausdrücklich beantragt. Eine öffentliche mündliche Verhandlung konnte dementsprechend gemäß Paragraph 24, Absatz 2, Ziffer eins, VwGVG entfallen. Eine solche wurde – trotz diesbezüglichem Hinweis im Schreiben vom 26.03.2026 – auch zuletzt nicht mehr ausdrücklich beantragt.

VI.römisch sechs.

Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage iSd Art 133 Abs 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Die vorliegende Entscheidung stützt sich auf eindeutige gesetzliche Bestimmungen, einen unstrittigen Sachverhalt sowie die zitierte Judikatur. Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage iSd Artikel 133, Absatz 4, B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Die vorliegende Entscheidung stützt sich auf eindeutige gesetzliche Bestimmungen, einen unstrittigen Sachverhalt sowie die zitierte Judikatur.

B e l e h r u n g u n d H i n w e i s e

Gegen diese Entscheidung kann binnen sechs Wochen ab der Zustellung Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof oder außerordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof erhoben werden. Die Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist direkt bei diesem, die außerordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof ist beim Landesverwaltungsgericht Tirol einzubringen.

Beschwerden und Revisionen sind von einem bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw einer bevollmächtigten Rechtsanwältin abzufassen und einzubringen. Soweit gesetzlich nicht anderes bestimmt ist, ist eine Eingabegebühr von Euro 340,00 zu entrichten.

Es besteht die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden können.

Landesverwaltungsgericht Tirol

Mag.a Hörtnagl

(Richterin)

Schlagworte

Gewerbeberechtigung

Entziehung

Gewerbeausschlussgrund

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:LVWGTI:2026:LVwG.2025.18.3404.14

Zuletzt aktualisiert am

23.04.2026

Quelle: Landesverwaltungsgericht Tirol LVwg Tirol, <https://www.lvwg-tirol.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at